



Berlin, 8. Februar 2018

Herausgeber:

Verband des Cash and Carry-
und Zustellgroßhandels e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099
Telefax 030 590099

info@ccverband.eu
www.ccverband.eu

FRAGEN FÜR DEN TERMIN MIT DER EU-KOMMISSION ZU TRACK & TRACE VON TABAKPRODUKTEN IM BMEL AM 27. FEBRUAR 2018

1. Ein Zustellgroßhändler de-aggregiert aggregierte Ware (z.B. von Paletten) und kommissioniert Teile davon für eine Lieferung (z.B. 3 Stangen „Marlboro“, 3 Stangen „Camel“, 3 Stangen „Gauloises“).

Ist es richtig, das dann keine neue Aggregation der Tabakwaren dieser Lieferung, verbunden mit der Generierung eines neuen Erkennungsmerkmals, notwendig ist?

2. Kunden im Selbstbedienungsgroßhandel („Cash & Carry“ oder „C+C“) kaufen durch alle Sortimente querbeet ein. Derzeit gibt es an der Kasse eine einheitliche Rechnung für alle eingekauften Waren.

Wird in Zukunft eine gesonderte Rechnung mit eigener Rechnungsnummer für Tabakwaren notwendig sein?

3. Ist es richtig, dass nach einem Kauf von Tabakwaren in einem Cash & Carry-Markt mit Rechnungsstellung und Bezahlung an der Kasse bis zu drei Stunden Zeit besteht für die Meldung über diese Transaktion gemäß Art. 34 Abs. 1?

4. Wie sollen die Ereignisse gem. Art. 33 Abs. 1 (Vergabe der Austragsnummer, Ausstellung der Rechnung, Eingang der Zahlung) in den Warenwirtschaftssystemen der Unternehmen verknüpft werden. In C+C-Märkten können mehrere Tage zwischen diesen Ereignissen liegen.

5. In C+C-Märkten kaufen sowohl gewerbliche Wiederverkäufer (Betreiber „erste Verkaufsstellen“) als auch (gewerbliche) Endverbraucher (z.B. Handwerker, Gastronomen) ein. Wie soll zwischen Wiederverkäufern und Endverbrauchern unterschieden werden? Endverbraucher brauchen beispielsweise keine Wirtschaftsteilnehmer-ID gem. Artikel 14.

6. Es gibt in der Durchführungsverordnung keine rechtliche Verpflichtung für eine unternehmensinterne Chargenrückverfolgbarkeit. Wie können Chargen erfasst werden, die beim Warenausgang nicht über das vorgegebene System erfasst werden, zum Beispiel im Fall von der Abgabe an einen Endverbraucher oder im Fall von Diebstahl?

7. Inwieweit werden die Kosten für die notwendige Hardware und Software von der Industrie übernommen? Was passiert in Reparatur- oder Wartungsfällen, die länger als drei Stunden dauern? Muss in diesen Fällen der Verkauf gestoppt werden oder wird es eine Möglichkeit geben, Transaktionen/Produktverbringungen nachträglich zu übermitteln?

8. Hält die KOM den Stichtag für die Umsetzung (20. Mai 2019) noch für realistisch?

9. Frage ans BMEL: Wer wird in Deutschland für den Vollzug von Track & Trace zuständig sein?

Der Selbstbedienungs- (Cash- and Carry-) und Zustellgroßhandel ist im Konsumgüterbereich das unersetzbare Scharnier zwischen Produzenten, verarbeitendem Gewerbe und Dienstleistern. Er leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag für die deutsche Wirtschaft, sondern ist zudem ein bedeutender Arbeitgeber: Unsere Verbandsmitglieder haben im Jahr 2012 einen Umsatz von rund 11 Milliarden Euro erwirtschaftet. Dabei haben die Unternehmen über 35.000 Mitarbeiter beschäftigt und zudem in großem Umfang ausgebildet. In bundesweit rund 300 Großmärkten bieten sie ihren gewerblichen Kunden eine außergewöhnlich große Produktvielfalt an, die bis zu 80.000 Artikel umfassen kann.